



## Vereinsatzung

### Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Organe und Einrichtungen des Vereins

§ 6 Vorstand

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Satzungsänderungen

§ 10 Auflösung des Vereins

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Name, Eintragung  
Der Verein führt den Namen „Hilfsfonds für Remshaldener Bürger“. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Geschäftsjahr  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Sitz  
Der Verein hat seinen Sitz in Remshalden.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Steuerbegünstigte Zwecke  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Konkreter Förderzweck  
Zweck des Vereins ist die die Hilfe für Remshaldener Einwohner\_innen, die nachvollziehbar und nachprüfbar im Sinne des § 53 Abgabenordnung in Not geraten sind.
3. Maßnahmen  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Gewährung von finanziellen Mitteln als zinsloses Darlehen
  - Gewährung von finanziellen Mitteln ohne Rückzahlungsverpflichtung
  - Vermittlung von Kontakten zur anderen Hilfseinrichtungen
  - Persönliche Hilfestellung
  - Betreuung in persönlichen Konfliktsituationen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Art der Mitglieder  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
  
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme
2. Erwerb  
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Minderjährige bedürfen einer

Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

3. Beiträge

Die Art und Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Grund

Die Mitgliedschaft endet

- Bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- Durch Austritt
- Durch Ausschluss

2. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche/elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

#### **§ 5 Organe und Einrichtungen des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- Dem\_der 1. Vorsitzenden

- Dem\_ der 2. Vorsitzenden
  - Dem\_ der Schriftführer\_in
  - Dem\_ der Schatzmeister\_in
  - Bis zu neun Beisitzer\_innen
2. Vertretungsberechtigung  
Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der\_ die 1. Vorsitzende und der\_ die 2. Vorsitzende. Jede\_r ist alleine zur Vertretung berechtigt.
  3. Aufgaben  
Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
  4. Wahl  
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
  5. Vergütung  
Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale jährlich beschließen.

## **§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Häufigkeit  
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, innerhalb des ersten Halbjahres eines Kalenderjahres statt.
2. Einberufung und Tagesordnung  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Poststempel oder vergleichbarer Signatur (z.B. das Versanddatum der E-Mail). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden zu veröffentlichen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit

Begründung vorliegen. Der\_ die Versammlungsleiter\_in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

3. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

5. Wahlen

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich per Handzeichen statt. Auf Antrag haben sie schriftlich und geheim stattzufinden.

6. Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entlastung des gesamten Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Satzungsänderungen des Vereins
- Entscheidung über Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über Anträge
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

7. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem\_ der Schriftführer\_in sowie dem\_ der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder ein, wenn mindesten ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und mit Hinweis auf den Einberufungsgrund erfolgen.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen schriftlich (Einladung zur Mitgliederversammlung) angekündigt werden.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen ausschließlich an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Beschlüsse über eine Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.